



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 23. Mai 1986

Teil I Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 86	Anordnung über das Taucherwesen in der Deutschen Demokratischen Republik — Taucheranordnung —	281
29. 4. 86	Anordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in der Wohnungswirtschaft	290
2. 4. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	292
22. 4. 86	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Einrichtungen der Jugendentouristik	292

### Anordnung über das Taucherwesen in der Deutschen Demokratischen Republik

— Taucheranordnung —

vom 14. April 1986

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Sport und Technik wird folgendes angeordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt
- die staatliche Aufsicht über das Taucherwesen in der DDR,
  - die Zulassung und Registrierung von Taucherbetrieben und Ausrüstungsgegenständen,
  - die Erteilung von Berechtigungsscheinen bzw. Qualifikationsnachweisen zur Ausübung einer Tätigkeit im Taucherwesen sowie
  - die Durchführung von Tauchereinsätzen.
- (2) Diese Anordnung gilt für
- a) Staatsorgane<sup>1</sup>
  - b) Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt),
  - c) Bürger.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie die anderen Schutz- und Sicherheitsorgane.

#### Grundsätzliche Bestimmungen

#### § 2

(1) Tauchereinsätze im Rahmen wirtschaftlicher Tätigkeit dürfen nur von Betrieben und Einrichtungen durchgeführt werden, die vom Seefahrtsamt der DDR dafür zugelassen sind (nachfolgend Taucherbetriebe genannt).

(2) Bei Tauchereinsätzen gemäß Abs. 1 dürfen nur Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die den dafür geltenden Standards<sup>1 2 1</sup> entsprechen und die die gemäß § 13 vorgeschriebene Typ-Zulassung besitzen.

(3) Als Tauchereinsatzleiter, Taucher, Signalmann, Berechtigter zum Bedienen von Dekompressionskammern, Lehrbeauftragter im Taucherwesen oder als amtlich bestellter Taucher darf bei Tauchereinsätzen gemäß Abs. 1 nur tätig werden, wer im Besitz eines entsprechenden in dieser Anordnung vorgeschriebenen Berechtigungsscheines bzw. der Bestallungsurkunde ist.

#### § 3

(1) Die Ausübung des Tauchsports ist grundsätzlich nur im Rahmen der Gesellschaft für Sport und Technik (nachfolgend GST genannt) auf der Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen des Zentralvorstandes der GST gestattet.

(2) Bei Tauchereinsätzen im Rahmen des Tauchsports dürfen grundsätzlich nur Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die den dafür geltenden Standards<sup>1</sup> entsprechen und die die gemäß § 13 vorgeschriebene Typ-Zulassung besitzen.

(3) Tauchsport gemäß Abs. 1 in Verbindung mit der Benutzung von Taucherausrüstung darf nur ausüben, wer im Besitz des entsprechenden Qualifikationsnachweises der GST ist.

<sup>1</sup> Z. Z. gilt TGL 30886 — Gesundheit<sup>1</sup>- und Arbeitsschutz  
Taucherausrüstung und -hiUsehrichtnngen  
Allgemeine Festlegungen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar — Februar — März 1986